

Vorlage des Gemeindevorstandes an die Gemeindevertretung *OMM*

Bürgerbegehren nach § 8 b der Hessischen Gemeindeordnung

- Vorlage *01/2012*

*02.02.2012*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen möge wie folgt beschließen:

**Das kassatorische Bürgerbegehren richtet sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2011 zum Thema Windenergie in Aarbergen (TOP IV/01 - Antrag der SPD-Fraktion vom 19.07.2011), welcher aufgrund einer neuen Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2011 (TOP IV/02) obsolet geworden ist. Das Bürgerbegehren läuft somit ins Leere. Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.**

Begründung:

Die CDU-Aarbergen hat am 04.10.2011 dem Gemeindevorstand eine Liste mit 737 Unterschriften für ein Bürgerbegehren vorgelegt, mit welchem die Durchführung eines Bürgerentscheides zu der Frage „Sind Sie für Windkraftanlagen in Aarbergen auf gemeindeeigenen Flächen?“ beantragt wird.

Vorausgegangen war eine Entscheidung der Gemeindevertretung vom 25.08.2011, in der folgender SPD-Antrag mehrheitlich beschlossen wurde:

*„Die Gemeinde Aarbergen beteiligt sich mit drei bis vier eigenen Windkraftanlagen am gemeinsamen Windpark im Waldbereich Hünfelden-Kirberg/Hünstetten-Kellernschwalbach. Weitere mögliche Standorte in der Gemarkung Aarbergen werden ergebnisoffen geprüft.*

*Der Gemeindevorstand wird beauftragt, über das Thema „Windenergienutzung“ eine Informationsveranstaltung für Gesamt-Aarbergen abzuhalten.“*

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGb) und das Rechtsanwaltsbüro Schlempp, Wiesbaden, wurden gebeten, eine rechtliche Bewertung zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Thema Windkraft auf gemeindeeigenen Flächen abzugeben.

Zur Klärung der Frage, ob es sich um ein „kassatorisches“ Bürgerbegehren, also ein Begehren, das sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, oder um ein „initiiertes“ Bürgerbegehren handelt, kam der HSGb und auch das Rechtsanwaltsbüro Schlempp zu dem Ergebnis, dass ein „kassatorisches“ Bürgerbegehren vorliegt.

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2011 wird in der Begründung des Bürgerbegehrens angesprochen und erläutert. Mithin ist für den Bürger erkennbar, dass es einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung zur Errichtung der Windkraftanlagen gegeben hat und dass sich das Bürgerbegehren gegen diesen Beschluss richten muss.

Da mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2011 (TOP IV/02) der gefasste Beschluss vom 25.08.2011 zum Thema Windenergie in Aarbergen (TOP IV/01 - Antrag der SPD-Fraktion vom 19.07.2011) obsolet geworden ist, läuft das Bürgerbegehren ins Leere. Ein Bürgerentscheid findet somit nicht statt.

Auf die weiteren rechtlichen Ausführungen zu den eingegangenen Gutachten muss somit nicht weiter eingegangen zu werden, diese liegen den Entscheidungsträgern auch in Schriftform vor.

Um Beschlussfassung gemäß Vorlage wird gebeten.

Aarbergen, den 18. Januar 2012



(Scheffga)  
Bürgermeister